

Höchstspannungsleitungen

BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord

(Emden Ost – Osterath)

BBPIG Vorhaben Nr. 78 – DolWin4

(Grenzkorridor II – Hanekenfähr)

[Bestandteil Emden – Wietmarschen/ Geeste]

BBPIG Vorhaben Nr. 79 – BorWin4

(Grenzkorridor II – Hanekenfähr)

[Bestandteil Emden – Wietmarschen/ Geeste]

Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5
NABEG i.V.m. § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG

Beschreibung der

8. Planänderung

Planfeststellungsabschnitt NDS1

„Niedersachsen Nord“

von Emden Ost (NVP) bis zur Landkreisgrenze Leer/ Emsland

Vorhabenträgerinnen



Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund



Amprion Offshore GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ansprechpartner

Lucas Kaufmann
Gleichstrom-Netzprojekte
Projekt A-Nord
Tel. 0231-5849-16088

Auftragnehmer



Ingenieur- und Planungsbüro Lange

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ingenieurbüro **Feldwisch**

Ingenieurbüro Feldwisch

Karl-Philipp-Straße 1
51429 Bergisch Gladbach



FISCHER TEAMPLAN

Ingenieurbüro GmbH

Holzdamms 8
50374 Erfstadt

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	10
2	Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens.....	11
3	Erläuterung des Planänderungsantrags.....	12
3.1	Beschreibung der geänderten Planung	13
3.1.1	Grabenverrohrung bei SL002_0+166 und SL002_0+262	13
3.1.2	Änderung der Systemachsen bei den Muffengruben M_1_1 und M_2_0 ..	13
3.2	Betroffene Infrastrukturbetreiber.....	15
3.3	Betroffene Dritte	15
4	Rechtliche Grundlagen	16
4.1	Unwesentliche Bedeutung der Planänderung.....	16
4.2	Keine Wesentlichkeit in Folge einer UVP-Pflicht.....	17
5	Unterlagenanpassungen in Folge der Planänderung	19
5.1	Teil A – Allgemeine Unterlagen	19
5.2	Teil B – Alternativenvergleich	19
5.3	Teil C – Trassierungstechnische Unterlagen	19
5.3.1	C2.2 – Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne (M 1:2.000)	19
5.3.2	C.4 Kreuzungsdetailpläne	20
5.4	Teil D – Eigentumsbelange	20
5.5	Teil E – Immissionen und weitere Nachweise	20
5.6	Teil F – Umweltfachliche Unterlagen	20
5.6.1	F1-1 – UVP-Bericht.....	20
5.6.2	F2 – Natura 2000	21
5.6.3	F3.1 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	21
5.6.4	F4.1 – Landschaftspflegerischer Begleitplan	21
5.6.5	F5 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	22
5.7	Teil G – Raumordnerische, sonstige öffentliche und private Belange	22
5.8	Teil H – Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen ..	22
5.8.1	H1.3 – Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen	22
5.8.2	H1.6 – Plananlage zur wasserrechtlichen Antragsstellung	23

5.9	Teil J – Ergänzende Unterlagen	23
6	Abschließende Gesamtbewertung.....	24

Anhang

- Anhang 1: Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG
- Anhang 2: C2.2 PA8 „Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne (M 1:2.000)“
- Anhang 3: C4 PA8 – Blatt 1 „Kreuzungsdetailplan A-Nord von SL001_0+420 bis SL002_0+140“
- Anhang 4: C4 PA8 – Blatt 2 „Kreuzungsdetailplan DoIWin4, BorWin4 von SL001_0+410 bis SL002_0+150“
- Anhang 4: D2.2 „Rechterverbsverzeichnis“
- Anhang 5: F4.5 PA8 „Bestands-/Konfliktkarte“
- Anhang 6: F4.6 PA8 „Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“
- Anhang 7: H1.3 PA8 „Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen“
- Anhang 8: H1.6 PA8 „Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragstellung“
- Anhang 9: J3.3 PA8 „Bestand/Konflikte“
- Anhang 10: J3.4 PA8 „Bodenschutzplan“

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan
Beschl.	Beschlussfassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlendioxid
DN	Innendurchmesser
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
etc.	et cetera
f.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
HDD	engl. Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren
HGÜ	Höchstspannungsgleichstromübertragung
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
juris	juristisch
km	Kilometer
lit.	Buchstabe
LK	Landkreis
LROP	Landesraumordnungsprogramm
m	Meter
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDS	Niedersachsen
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Plf	Planfeststellung
PlfV	Planfeststellungsverfahren
qm	Quadratmeter
ROG	Raumordnungsgesetz
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SL	Stationierungslinie
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	vom
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

WRRL
z. B.
Ziff.

Wasserrahmenrichtlinie
zum Beispiel
Ziffer

1 Einführung

Mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.08.2024 (im Folgenden: Planfeststellungsbeschluss) wurde gemäß § 24 NABEG i.V.m. § 26 Satz 2 NABEG der Plan für die Errichtung und den Betrieb

- des Vorhabens „Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord)“ (Vorhaben Nr. 1 gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan, (BBPIG)),
- des Vorhabens „Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DoIWin4)“ (Vorhaben Nr. 78 gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG) sowie
- des Vorhabens „Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4)“ (Vorhaben Nr. 79 gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG)

für den Planfeststellungsabschnitt NDS1 festgestellt.

Aufgrund eines nachträglich eingetretenen Anpassungsbedarfs im Planfeststellungsabschnitt NDS1 beantragen die Vorhabenträgerinnen nunmehr die Zulassung der nachfolgend näher erläuterten Planänderung im Verfahren gemäß § 76 VwVfG.

2 Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Hiermit beantragen die Vorhabenträgerinnen gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG für

das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord)“ (Vorhaben Nr. 1 gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan, (BBPIG))

sowie

das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DoIWin4)“ (Vorhaben Nr. 78 gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG)

und

das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4)“ (Vorhaben Nr. 79 gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG)

die

Temporäre Grabenverrohrung innerhalb der Planfeststellungsgrenzen zur Realisierung der Baueinrichtungsfläche an der Muffe M_2_0 im Bereich zwischen SL002_0+166 und SL002_0+262 sowie Anpassung der Systemachsen der vier Systeme zwischen SL001_0+395 und SL001_0+430 sowie des System A von A-Nord zwischen SL002_0+135 und SL002_0+170.

im Planfeststellungsabschnitt NDS1.

3 Erläuterung des Planänderungsantrags

Zur Herstellung einer Baueinrichtungsfläche für die Muffengrube M_2_0, ist es erforderlich für den parallel zu dieser verlaufenden westlichen Graben eine temporäre Verrohrung auszuführen. Die temporäre Verrohrung des Grabens wurde im Rahmen der Planfeststellung zwar in den naturschutzfachlichen Unterlagen (u. a. Unterlage F1, UVP-Bericht, Unterlage F4 LBP) berücksichtigt, ist jedoch in den wasserrechtlichen Unterlagen nicht betrachtet worden, sodass die für die Verrohrung erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschluss vom 21.08.2024 geworden sind. Mit dem gegenständlichen Antrag sollen die wasserrechtlichen Unterlagen ergänzt und die entsprechenden notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen beantragt werden.

Zudem haben sich in der Detailplanung der Anschlüsse zwischen den Muffengruben M_1_1 und M_2_0 über die Schachtbauwerke an das Tunnelbauwerk Änderungsbedarfe ergeben. Durch den Anschluss der Tunnelbauwerke über eine Kabelschutzrohranlage an die Muffengrube und unter der Betrachtung eines horizontalen und vertikalen Bogens, der erstellt werden muss, ergibt sich eine Rohrführung, mit der die im Planfeststellungsbeschluss vom 21.08.2024 planfestgestellten Systemachsen in den Bereichen ca. zwischen SL001_0+395 bis SL001_0+430 (alle vier Systeme) und ca. zwischen SL002_0+135 bis SL002_0+170 (nur System A von A-Nord) nicht mehr hergestellt werden können.

3.1 Beschreibung der geänderten Planung

3.1.1 Grabenverrohrung bei SL002_0+166 und SL002_0+262

Im Bereich des westlichen Grabens parallel zu der Muffengrube M_2_0 wird ca. zwischen SL002_0+166 und SL002_0+262 eine temporäre Verrohrung des Grabens beantragt. Die Verrohrung ist über eine Länge von ca. 95 m mit einem Rohr in DN200 vorgesehen. Die Verrohrung wird so ausgeführt, dass oberhalb dieser die Baueinrichtungsfläche für die Muffengrube M_2_0 durchgehend hergestellt werden kann.

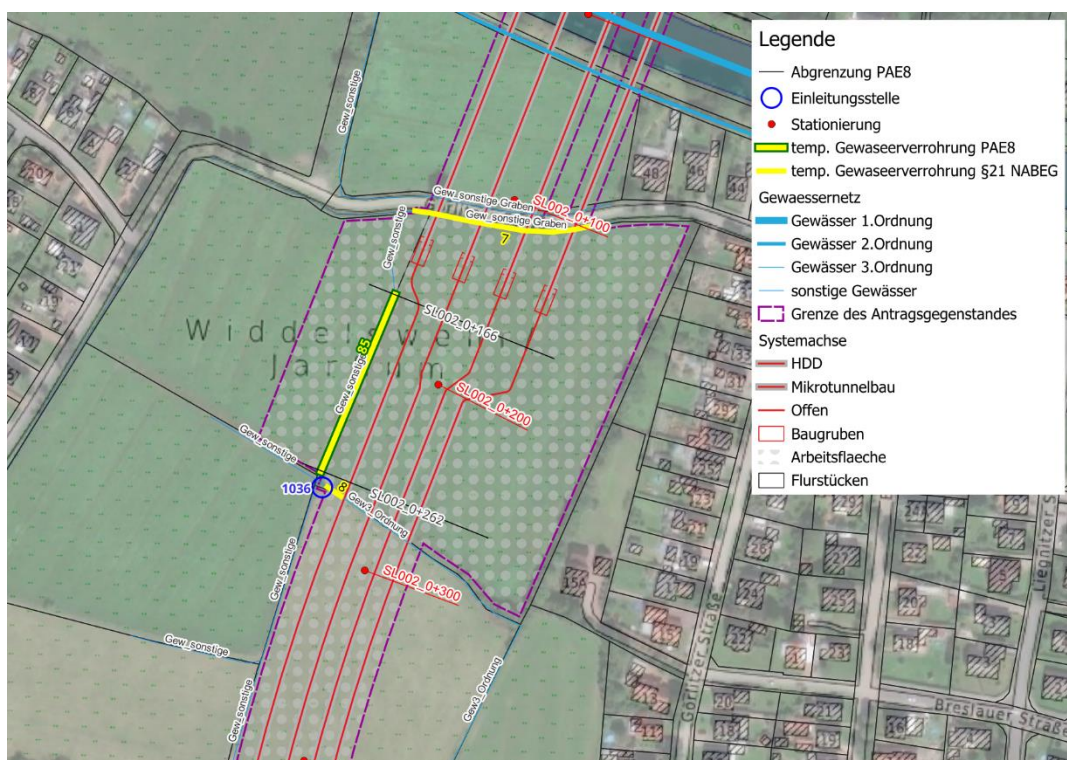
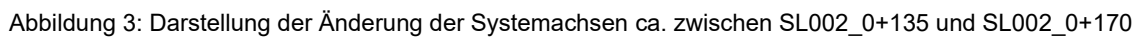


Abbildung 1: Planänderung Grabenverrohrung des westlichen Grabens parallel zu der Muffengrube M_2_0

3.1.2 Änderung der Systemachsen bei den Muffengruben M_1_1 und M_2_0

Aufgrund der Anpassung der Planung des Tunnelbauwerks und der angrenzenden Schachtbauwerke im Zuge der 5. Planänderung erfolgt die Anbindung zwischen den Schachtbauwerken des Ems-Seitenkanals (ESK) und den angrenzenden Muffengruben M_1_1 und M_2_0 mittels einer Kabelschutzrohranlage bis in die Muffengruben (vormals offene Verlegung in den Schachtbauwerken und den Anbindungen in die Muffengruben). Die Kabelschutzrohranlage wird dazu in einem vertikalen Bogen innerhalb des Schachtes nach oben geführt und durch einen Gegenbogen auf die Regelgrabentiefe hochgeführt. Durch die exzentrische Lage der

Amprion GmbH | Amprion Offshore GmbH



4 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 43 Abs. 4, 43d EnWG, § 76 VwVfG ist die Änderung nach Planfeststellungsbeschluss aber vor Fertigstellung des Vorhabens zulässig.

4.1 Unwesentliche Bedeutung der Planänderung

Sofern es sich um Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt, kann die Zulassung unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG ohne Planfeststellungsverfahren (sog. Änderungsbescheid) und andernfalls nach § 76 Abs. 3 VwVfG im Änderungsplanfeststellungsverfahren mit den dort geregelten Verfahrenserleichterungen durchgeführt werden (sog. vereinfachtes Änderungsplanfeststellungsverfahren).

Die Wahl des jeweiligen Zulassungsregimes steht auch im Falle einer unwesentlichen Planänderung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Bei dem hiesigen Änderungsantrag handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, da die in Kapitel 3 dargestellte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Insbesondere bleibt die mit der Planung verfolgte Zielsetzung die gleiche. Zudem lässt die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur ersichtlich unberührt (ständige Rechtsprechung, siehe zuletzt etwa OVG Münster, Beschl. v. 17. November 2023, Az. 11 A 182/22, juris Rz. 38). Es handelt sich um einen räumlich und sachlich klar abgrenzbaren Änderungssachverhalt, durch den der grundsätzliche Umfang, Zweck und die Auswirkungen des Vorhabens als solche nicht modifiziert werden (vgl. *Neumann/Külpmann*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., § 76 Rz. 18).

Zusätzliche belastende Auswirkungen von „einigem“ Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner sind durch die Planänderung ausgeschlossen (siehe auch hierzu zuletzt etwa OVG Münster, Beschl. v. 17. November 2023, Az. 11 A 182/22, juris Rz. 38). Insbesondere mit Blick auf die Umwelt ergibt sich keine Zusatzbelastung von „einigem“ Gewicht, da die Änderung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt (vgl. dazu auch Kapitel 4.2).

Im Zusammenhang mit den zusätzlichen Verfahrensvoraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG weisen die Vorhabenträgerinnen darauf hin, dass sich die hiesige Planänderung vollständig innerhalb von Flurstücken im Eigentum der Vorhabenträgerinnen bewegt und auch im Übrigen

keine Drittinfrastrukturen betroffen sind (siehe Kap. 3.2 und Kap. 3.3). Die Untere Wasserbehörde hat dem Planänderungsantrag zudem zugestimmt.

Mit Blick auf diese Ausgangslage bitten die Vorhabenträgerinnen um Zulassung der achten Planänderung im Abschnitt NDS1 im Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG („Änderungsbescheid“).

4.2 Keine Wesentlichkeit in Folge einer UVP-Pflicht

Auch unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen UVP-Pflicht (hierzu etwa Weiß, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Grundwerk, § 76 VwVfG Rz. 94; Wickel, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, § 76 VwVfG Rz. 25) darf sich keine Wesentlichkeit der Änderungsplanung ergeben.

Die antragsgegenständliche Grabenverrohrung und die kleinräumige Systemachsenänderung stellen ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 UVPG einschlägig, da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziff. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG handelt, für das in der Anlage 1 zum UVPG keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Für diesen Fall sieht das UVPG zur Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung vor, die sich auf den Änderungsgegenstand beschränkt und deren Darlegungs- und Prüftiefe von den jeweiligen Änderungswirkungen abhängig ist. („Die Vorprüfung [ist] nur bezogen auf das Änderungsvorhaben durchzuführen. Sie kann bei sehr kleinen Änderungen mit praktisch vernachlässigbaren Wirkungen auch sehr einfach ausfallen.“ Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl., § 9 Rz. 6.) Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung erfolgt durch die BNetzA als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Anhang 1). Die Vorhabenträgerinnen sind gemäß § 7 Abs. 4 UVPG analog dazu verpflichtet, der zuständigen BNetzA als Grundlage für ihre Prüfung geeignete Angaben unter Berücksichtigung von Anlage 2 des UVPGs zu den Merkmalen der Änderung und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln.

Diesen Anforderungen kommen die Vorhabenträgerinnen mit den vorliegend eingereichten Unterlagen nach:

Eine Beschreibung der Änderung ist Kapitel 3.1 zu entnehmen. Wie sich die Änderung auf die einzelnen Schutzgüter auswirkt, ist Kapitel 5.6 zu entnehmen. Zudem wird auf die Ausführungen im Anhang 1 verwiesen.

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen werden im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die Grabenverrohrung und die kleinräumige Systemachsenänderung keine zusätzlich erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 UVPG ausgelöst.

5 Unterlagenanpassungen in Folge der Planänderung

Im Folgenden ist der sich aus der Planänderung ergebende Anpassungsbedarf im Hinblick auf die im Planfeststellungsverfahren eingereichten Unterlagen nach § 21 NABEG auf denen der Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 basiert, aufgeführt. Die vorliegende Planänderung berücksichtigt dabei die nach dem Planfeststellungsbeschluss durchgeführten Planänderungsverfahren und die damit bereits erfolgten Anpassungen der Unterlagen nach § 21 NABEG.

Alle Auswirkungen der Planänderung beschränken sich auf den antragsgegenständlichen Bereich ca. zwischen SL002_0+166 bis SL002_0+262, ca. zwischen SL001_0+395 bis SL001_0+430 sowie ca. zwischen SL002_0+135 bis SL002_0+170. Für den restlichen Bereich des Planfeststellungsabschnitt NDS1 von Emden Ost (NVP) bis zur Landkreisgrenze Leer/ Emsland ergeben sich mit Blick auf die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingereichten Unterlagen keine Änderungen, so dass deren Inhalte weiterhin Gültigkeit haben.

5.1 Teil A – Allgemeine Unterlagen

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

5.2 Teil B – Alternativenvergleich

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

5.3 Teil C – Trassierungstechnische Unterlagen

Für den Unterlagenteil C ergeben sich die nachfolgend dargestellten Änderungen der Anlagen C2.2 und C.4. Für die weiteren Unterlagen dieses Unterlagenteils C ergibt sich kein Änderungsbedarf.

5.3.1 C2.2 – Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne (M 1:2.000)

Die Unterlage C2.2 PA5 „Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne“ stellt eine detaillierte Übersicht über die Planänderung der Systemachsen zur Verfügung. Die neue Trassenführung inkl. der Änderung des dauerhaften Schutzstreifens wird darin dargestellt.

5.3.2 C.4 Kreuzungsdetailpläne

Im Kreuzungsdetailplan Blatt 1 (A-Nord) und Blatt 2 (DoIWin4, BorWin4) ergeben sich Anpassungen in den unterschiedlichen Systemachsen im Lageplan. Die Planung der Planänderung 8 ist in grün dargestellt, die planfestgestellte in braun.

5.4 Teil D – Eigentumsbelange

Durch die Anpassung der Schutzstreifen ergeben sich Änderungen in der Unterlage D2.2 „Rechtserwerbsverzeichnis“. Die alten Werte sind durchgestrichen, die neuen Werte in grün dargestellt.

Für die weiteren Unterlagen dieses Unterlagenteils C ergibt sich kein Änderungsbedarf.

5.5 Teil E – Immissionen und weitere Nachweise

Die geplante Änderung hat keine Auswirkungen auf diesen Unterlagenteil. Da die vorgesehen bzw. neu hinzukommenden Bautätigkeiten bereits durch die in der Prognose angesetzten Geräteeinsätze sowie betrachteten Bauflächen vollständig abgedeckt sind, entstehen keine neuen Betroffenheiten. Es ergeben sich daher keine Änderungen für die Unterlagen E2.1 und E2.2.

5.6 Teil F – Umweltfachliche Unterlagen

Für die Unterlagen des Unterlagenteils F ergibt sich kein fachlicher Änderungsbedarf. Die temporäre Verrohrung des Grabens wurde in den naturschutzfachlichen Unterlagen zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren bereits berücksichtigt. Die Verschiebung der Systemachsen bzw. des Schutzstreifens führt aufgrund der geringen Verschiebung und der fehlenden Betroffenheit von Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens nicht zu Anpassungserfordernissen. Lediglich die Darstellung der sich ändernden Schutzstreifen und die Änderung der schraffierten Fläche für „temporäre bauzeitliche Inanspruchnahme: Bauwerke, Lagerflächen“ führen zu einer Änderung in der Darstellung der Unterlagen F4.5 und F4.6 (jeweils Blatt 6 & 7).

5.6.1 F1-1 – UVP-Bericht

Da die Baubedarfsflächen unverändert bleiben erfolgt keine neue Inanspruchnahme von bisher nicht betroffenen Biotoptypen. Die Änderung der Systemachsen führt zu geringfügigen Anpassungen des Schutzstreifens von wenigen Metern, die keine neue Inanspruchnahme von bisher nicht betroffenen Biotoptypen bedingt. Somit bewegt sich die Planänderung dahingehend jenseits der Maßstabsungenauigkeit und Prüftiefe des UVP-Berichts.

Auf die Gesamtbewertung bzw. das Fazit zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft hat die kleinräumige Planänderung keinen Einfluss. Ebenso hat die Planänderung keinen Einfluss auf die in der Unterlage F1.1 enthaltene Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen. Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens bleiben in Bezug auf den betrachteten Planfeststellungsabschnitt unverändert bestehen.

5.6.2 F2 – Natura 2000

Der antragsgegenständliche Bereich hat keinen räumlichen Bezug zu einem Natura-2000-Gebiet. Für die Unterlage F2 ergibt sich somit kein Änderungsbedarf.

5.6.3 F3.1 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Belange werden von der Planänderung nicht erfasst, da die planfestgestellten Baubedarfsflächen unverändert bleiben. Durch die geplante temporäre Grabenverrohrung sowie die Anpassung der Systemachsen bzw. des Schutzstreifens ergeben sich keine Veränderungen für die prognostizierten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG. Die benannten Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen bleiben für die betroffenen Arten unverändert bestehen.

5.6.4 F4.1 – Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die mit der Planänderung verbundene geplante temporäre Grabenverrohrung sowie die geringe Anpassung der Systemachsen bzw. des Schutzstreifens führt zu keinen Veränderungen der Eingriffsbeurteilung und zugehöriger Kompensationserfordernisse und erzeugt damit keinen fachlichen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Unterlage F4.1 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“. Lediglich die Darstellung der sich ändernden Schutzstreifen und die Änderung der schraffierten Fläche für „temporäre bauzeitliche Inanspruchnahme: Bauwerke, Lagerflächen“ führen zu einer Änderung in der Darstellung der Unterlagen F4.5 und F4.6 (jeweils Blatt 6 & 7).

Die kleinräumige Veränderung der Bauweise ohne eine Veränderung der Baubedarfsflächen führt zu keinen veränderten Eingriffswirkungen, die Anpassung des Schutzstreifens führt zu keinen dauerhaften Auswirkungen auf Biotoptypen und macht somit keine Anpassungen an der Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Die im Eingriffsbereich bzw. dessen Umfeld vorgesehenen Schutzmaßnahmen bleiben durch die Planänderung des Weiteren unverändert bestehen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist daher keine planänderungsinduziert höhere Eingriffsintensität zu befürchten.

Gegenüber der ursprünglichen Planung sind damit insgesamt keine Änderungen bzgl. der bewerteten Beeinträchtigung erkennbar. Es sind auch keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung i.S.d. § 15 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

5.6.5 F5 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils, da sich die Betroffenheit von Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern durch die Veränderung der Bauweise auf kurzer Trassenlänge nicht verändert.

5.7 Teil G – Raumordnerische, sonstige öffentliche und private Belange

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

5.8 Teil H – Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen

In der Unterlage H1.3 PA8 „Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen“ und H1.6 PA8 „Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung“ ergibt sich aufgrund der hinzugekommenen temporären Verrohrung des Grabens ein Änderungsbedarf.

Für die anderen Unterlagen des Unterlagenteils H ergibt sich kein Änderungsbedarf, da durch die Planänderung weder geänderte Grundwasserhaltungserfordernisse noch geänderte Querungserfordernisse im Hinblick auf Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Überschwemmungsgebiete ausgelöst werden.

Für die weiteren Unterlagen des Unterlagenteils H1 ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die sachlichen Betrachtungsgegenstände der Unterlagen H2, H3, H4, H5 und H6 werden von der Planänderung nicht berührt und es ergibt sich somit auch kein Änderungsbedarf.

5.8.1 H1.3 – Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen

In dem zur Planänderung gehörigen Auszug aus der Unterlage H1.3 PA8 „Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen“ wurde die hinzugekommene temporäre Verrohrung des Grabens integriert (Nr. 85).

5.8.2 H1.6 – Plananlage zur wasserrechtlichen Antragsstellung

In dem zur Planänderung gehörigen Auszug aus der Unterlage H1.6 PA8 „Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragstellung“ wurde die sich aus der Planänderung hinzugekommene temporäre Verrohrung des Grabens in die Plananlage integriert. Zudem werden die geänderten Systemachsen hier dargestellt.

5.9 Teil J – Ergänzende Unterlagen

Aufgrund der Anpassung der schraffierten Fläche für „temporäre bauzeitliche Inanspruchnahme: Bauwerke, Lagerflächen“ ergeben sich Anpassungen der Unterlagen J3.3 und J3.4. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Inhalte und Bewertungen des Bodenschutzkonzepts (Unterlage J3), weil die Anpassungen innerhalb der gleichen Bodeneinheit und somit gleicher Bodenempfindlichkeiten stattfinden und weil gleichzeitig von Unterlage 4.1 allemal die gesamte Baubedarfsfläche und nicht nur die schraffierte Fläche berücksichtigt worden ist.

Für die weiteren Unterlage im Teil J ergeben sich kein planänderungsbedingter Anpassungsbedarf.

6 Abschließende Gesamtbewertung

Unter Beachtung aller zwingenden gesetzlichen Vorgaben und unter Abwägung aller planänderungsbetroffenen Belange ist festzuhalten, dass nach Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens einschließlich der hier zur Zulassung gestellten Planänderung, das hinzukommen der temporären Grabenverrohrung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen verbleiben werden, welche die mit dem Gesamtvorhaben verfolgten, bedeutsamen Allgemeinwohlbelange des Netzausbaus überwiegen.

Die Vorhabenträgerinnen bitten daher um antragsgemäße Zulassung der Änderungsplanung.